

# **Wert und Unwert von Beschlüssen des Bundessozialgerichts zur Verfassungswidrigkeit der 6 Abs. 2 und 3 sowie 7 AAÜG.**

von Prof. Dr. Azzola, Prof. Dr. Edelmann, Prof. Dr. Hellmann

In der vorhergehenden „ISOR-aktuell“ haben wir über einen Brief von Dr. Krüger (Sprecher der ostdeutschen Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion des Bundestages und Stellv. Vorsitzender dieser Fraktion) berichtet.

Inzwischen sind die schriftlichen Begründungen der Beschlüsse des BSG vom 14.06.1995 zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht, damit dieses über die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit der Entgeltkürzung nach 6 Abs. 2 und 3 sowie nach 7 AAÜG entscheide, zugegangen.

Nachdem das Sozialgericht Gotha sich bereits mit Vorlagebeschlüssen gemäß Art. 100 GG nach Karlsruhe gewandt hatte, ist mit den Beschlüssen des BSG ein weiterer wichtiger Meilenstein in unserem Kampf gegen Rentenstrafrecht und für Rentengerechtigkeit erreicht. Nun kann und muß letztlich das Bundesverfassungsgericht das Wort ergreifen und Position beziehen. Nur der Gesetzgeber kann noch das Rentenstrafrecht selbst fallen lassen und damit eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erübrigen.

Ob der Gesetzgeber allerdings diesen Schritt bald gehen wird, ist auch wegen des Standpunktes des BSG zweifelhaft. Das BSG hält die Entgeltkürzung für verfassungsgemäß, insoweit damit politische Vergünstigungen und Privilegien in den Arbeitsentgelten der ehemaligen Angehörigen der NVA, der DVP und der Zollverwaltung ebenso wie bei gleich betroffenen Zusatzversorgten bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden. Es hält auch die deutlich schärfere Kürzung der Arbeitsentgelte der ehemaligen Mitarbeiter des MIS grundsätzlich für verfassungsgemäß. Damit blieben „Unrechtsentgelte“ für eine Tätigkeit bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, die nach Art. 12 Abs. 1 GG (Freiheit der Berufsausübung darf gesetzlich beschränkt werden) rückwirkend als unerlaubt wie die Tätigkeit von „Berufs“-Verbrechern zu bewerten sei. In diesem Sinne sei eine Tätigkeit für das MIS nur annähernd zur Hälfte erlaubt gewesen. Die Tätigkeit einer Krankenschwester oder eines Fahrers könnten zwar ebenso wie Personenschutz oder Spionageabwehr in höherem Maße als erlaubt gelten. Aber alle seien durch ihren Beitrag zur Hauptaufgabe des MIS, „den Willen der einheitssozialistischen Machthaber als Schild und Schwert der Partei zu vollstrecken,“ ... „beschmutzt“.

Für verfassungswidrig hält das BSG nur die Methoden und das Ausmaß der Kürzungen.

Dies alles wird Herrn Dr. Krüger freuen, der den Vorwurf, „selbst die Beamten und Soldaten des NS-Regimes hätten nach 1945 ihre hohen Renten bekommen“ für „ebenso falsch wie polemisch“ hält. Herr Dr. Krüger, Sie irren! Der Vorwurf heißt, selbst die Polizisten, die in der Gestapo dienen „mußten“, haben Pensionen höher als Renten erhalten. Aber es mag in Ihrem Sinne sein, wenn es das BSG nicht einmal für erwähnenswert fand, daß den Henkern des Naziregimes ihr Arbeitsentgelt selbstverständlich bis zur

Beitragsbemessungsgrenze unverkürzt nachversichert wurde und sie dafür **mindestens** entsprechend hohe Renten beziehen. War der Massenmord an Juden wie Kommunisten, Sozialdemokraten und aufrechten Christen, an Zigeunern wie Russen und Polen, war die Herbeiführung eines selbst für die Deutschen millionenfach tödlichen Krieges erlaubte Tätigkeit im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG?

Herr Dr. Krüger wird es tolerieren können, wenn das BSG die Renten für Soldaten, Polizisten und Zöllner nur ein wenig gekürzt sehen will. Er wird die Vorstellungen der CDU-Ost-Abgeordneten weitgehend wiederfinden in den Gedanken des BSG. Das gilt vor allem für die Mitarbeiter des MfS, deren Arbeitsentgelt auch unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze wie selbstverständlich an der Elle gemessen werden soll, nur „annähernd“ die Hälfte war erlaubt, bei kleinen Leuten vielleicht etwas mehr. Wie leitende Beamte im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann er sagen: „Was wollen Sie denn? Man kann so statt 0,7, im günstigen Falle sogar 0,85 Entgeltpunkte erreichen. Das sind doch rund 20 Prozent mehr als 7 AAÜG jetzt erlaubt.“ Was nützt es da, wenn das BSG meint, daß bereits mit der Anerkennung der tatsächlichen Arbeitsentgelte nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze „ein deutlicher Abbau von Unrechtsentgelten oder politischen Vergünstigungen“ erreicht sei.

Es ist gewiß erschütternd, solcher Auffassung von Rechtsstaatlichkeit ausgesetzt zu sein. Aber es darf nicht den Kampfesmut schwächen. Wir sind erneut an die ganze Härte unseres Kampfes gegen Rentenstrafrecht und für Rentengerechtigkeit erinnert.

Übersehen wir dabei nicht: Auch Vorlagebeschlüsse wie die des BSG fordern letztlich das Bundesverfassungsgericht in seiner Autorität als oberster Hüter von Rechts- und Sozialstaatlichkeit heraus. Dazu muß es sich auch zur Meinung des BSG äußern, am 02.10.1990 sei mit der DDR auch deren Rechtsordnung untergegangen. Rechte aus der DDR würden zeitlich beschränkt nur soweit fortgelten, wie sie vom Bundesgesetzgeber im Einigungsvertrag anerkannt oder in späteren Gesetzen neu formuliert sind. Aus dem Einigungsvertrag könne deshalb der Einzelne Rechte, die ihm die DDR erhalten wollte, nicht ableiten. Nur der Bundesgesetzgeber habe zu entscheiden. Dabei sei er schon immer gehalten gewesen, „gegenüber deutschen Staatsbürgern, die zudem Bürger der DDR sein mußten, deren Grundrechte aus dem GG zu achten, soweit er sie betreffende Regelungen zu beschließen oder sonst ihnen gegenüber Staatsgewalt auszuüben hatte.“ Mit der Neubegründung von Rentenansprüchen durch die jetzt geltenden Bestimmungen des AAÜG habe er seiner Pflicht, nach Art 14 GG eigentumsfähige Positionen zu schaffen, genügt. Damit ist das Bundesverfassungsgericht herausgefordert, sich nach dem Einigungsvertrag erneut zu seiner Behauptung des Alleinvertretungsanspruchs der BRD im Angesicht des Grundlagenvertrages von 1972 zu äußern.

Wir erinnern uns an die über 175 Jahre alten Fragen eines 24jährigen glühenden liberalen Demokraten aus gutbürgerlichem Hause: „Welch eine törichte, unpraktische Illusion ist überhaupt ein parteiloser Richter, wenn der Gesetzgeber parteiisch ist? Was soll ein uneigennütziges Urteil, wenn das Gesetz eigennützig ist?“ Der junge Mensch fand damals zur Antwort: „Der Richter kann den Eigennutz des Gesetzes nur puritanisch formulieren, nur rücksichtslos anwenden. Die Parteilosigkeit ist dann die Form, sie ist nicht der Inhalt des Urteils“. (*Karl Marx, Debatten über das Holzdiebstahls-gesetz*)

Die Bindung des Richters an das Gesetz erlaubt es ihm aber nicht, selbst das Gesetz zu ändern oder mit einem Inhalt zu versehen, den es nicht besitzt. Das BSG hat dieses Verbot mißachtet und das Gesetz mit einem seinem Standpunkt genehmen Inhalt versehen.

Wird das Bundesverfassungsgericht dem folgen? Es ist jedenfalls durch Verfassung und Gesetz gehalten, den Rechtsstaat als einen Staat zu vertreten, der sich an die eigenen Gesetze und Verträge hält, ungeachtet der widerstrebenden Interessen auch von Machthabern dieses Landes. Ob wir dies erleben, wird auch von uns abhängen, von unserem Kampfesmut, von unserer Hartnäckigkeit und vor allem von unserer Solidarität. Dies sollten vor allem die Politiker erfahren, sowohl diejenigen, welche sich öffentlich für die Beseitigung des Rentenstrafrechts aussprechen, als auch vor allem die, welche – wie Herr Dr. Krüger – unmißverständlich mindestens teilweise daran festhalten wollen. Jeder kann und soll dazu beitragen.

#### **Anmerkung:**

Den TIG-Vorsitzenden werden ausführliche Auszüge aus den Vorlagebeschlüssen des BSG zur Verfügung gestellt.